

Der Oberbürgermeister

I/01-012-42-04-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.04.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	27.04.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkehrsregelung Elsbachstraße und Umgebung

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler OWG-UWG vom 08.04.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 22.4.10

Stellungnahme der Verwaltung:

s. Anlage

01

- über Herrn Beig. Stein gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Verkehrsregelung Elsbachstraße und Umgebung

- **Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler OWG/UWG vom 08.04.10**
- **Nr. 0442/2010**

Gem. § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit der Gemeinde insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo-30 Zonen an.

In der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO ist festgehalten, dass u. a. in T-30 Zonen durch nachfolgende Anordnungen und Merkmale ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb dieser T-30 Zone sichergestellt werden soll:

„Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.“

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II wurde am 12.09.2006 beschlossen, dass die Verwaltung prüft, ob auf der Elsbachstraße (Tempo-30 Zone) weitere Parkmöglichkeiten zwecks zusätzlicher Verkehrsberuhigung errichtet werden können. Hintergrund dieses Beschlusses waren zahlreiche Beschwerden seitens der Anwohner wegen überhöhter Geschwindigkeiten. Bei positivem Prüfergebnis sollten entsprechende Stellflächen eingerichtet werden.

Die Prüfung ergab, dass keine zusätzlichen Stellflächen auf der Elsbachstraße eingerichtet werden konnten. Um jedoch in Teilen eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Elsbachstraße herbeizuführen, wurden im oberen Teil – zwischen Imbacher Weg und Rennbaumstraße – künstliche Fahrbahnverengungen geschaffen. Diese Fahrbahnverengungen führen dazu, dass die Fahrzeuge nicht ungehindert geradeaus fahren können und somit die Fahrgeschwindigkeit reduzieren müssen.

Im unteren Bereich der Elsbachstraße – zwischen Imbacher Weg und Dechant-Krey-Straße – wurde im November 2008 ein Radfahrerschutzstreifen markiert. Dieser dient zum einen dem Schutz der zahlreichen Schülerradverkehre und erfüllt zum anderen den Beschluss der Bezirksvertretung, eine zusätzliche Verkehrsberuhigung zu erreichen.

Auch Anwohner der Dechant-Krey-Straße (Tempo-30 Zone) beschwerten sich in der Vergangenheit über häufige Geschwindigkeitsüberschreitungen. Bislang war das Parken halbseitig auf dem Gehweg durch Beschilderung und Markierung gestattet. Die verbleibende Restfahrbahnbreite führte dazu, dass sich der überwiegende Teil der Fahrzeugführer nicht an die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h hielten.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde geprüft, inwieweit geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen ergriffen werden können. Ein Mittel hierfür ist die Einführung von alternierendem Parken (rechts/links versetztes Parken).

Aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnitts war es möglich, alternierendes Parken auf der Fahrbahn einzuführen und somit den Gehweg wieder ausschließlich Fußgängern zur Verfügung zu stellen. Gehwege sollen im Regelfall auch Fußgängern vorbehalten sein. Die Änderung der o. g. Parkmarkierungen erfolgte im Juli 2009. Das Parken wurde hierdurch auf die Straße verlegt.

Seit Einführung der o. g. Maßnahmen reduzierten sich die bislang zahlreichen Anwohnerbeschwerden auf nur 2 Beschwerden.

Die vorliegenden Regelungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung von T-30 Zonen und sollten daher beibehalten werden. Es ist nicht auszuschließen, dass nach Aufhebung der geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen die Höchstgeschwindigkeit erneut ansteigt und hierdurch ein Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmer entsteht. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Beschwerden der Anwohner wieder zahlreicher werden.

Zeitgleich soll die Elsbachstraße mit einem Durchfahrverbot zwischen 7.00 Uhr – 9.00 Uhr versehen werden. Dieses Durchfahrverbot könnte aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht erfolgen, wenn es keine Sonderregelung für Anlieger geben soll, da hierdurch Schleichverkehre unterbunden werden und mehr Verkehrssicherheit auf der Elsbachstraße gewährleistet wird. Eine Kontrolle müsste allerdings zuständigkeitshalber durch die Polizei vorgenommen werden. Sollte jedoch eine Regelung gewünscht sein, die das Befahren der Elsbachstraße für Anlieger ermöglicht, dann ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kontrolle dieser Regelung durch die Polizei aufgrund der Rechtsprechung zum Anliegerbegriff nahezu unmöglich ist.

Insgesamt ist aber zu berücksichtigen, dass das Einfahrverbot zu erheblichen Umwegfahrten für die Anwohner führen wird. Die Anwohner müssten dann über die Dechant-Krey-Straße in ihr Wohngebiet einfahren. Hierdurch würde jedoch der ohnehin überlastete Kreisverkehr Pommernstraße/Rennbaumstraße zusätzlich belastet, was gerade in der morgendlichen Spitzenzeit zu noch größeren Rückstaus auf der Rennbaumstraße führen wird. Bereits heute sind morgendliche Staus bis an die Einmündung „Rennbaumstraße/Am Plattenbusch“ keine Seltenheit. Daher wird empfohlen, von der beantragten Sperrung der Einfahrt in die Elsbachstraße Abstand zu nehmen.

Die Maßnahmen zu Ziff. 4 und 5 sind realisierbar.

Da die Stadt Leverkusen nicht über einen genehmigten Haushalt verfügt, müssen die Regelungen des HSK berücksichtigt werden und somit dürfen u. a. Leistungen nur erfolgen, wenn z. B. eine rechtliche Verpflichtung vorliegt. Diese rechtliche Verpflichtung erscheint zumindest für die unter Ziff. 1 und 2 beantragten Maßnahmen aufgrund der dargestellten rechtlichen Situation zweifelhaft und wäre noch zu prüfen. Ggfs. wären diese Maßnahmen dann erst umsetzbar, wenn ein genehmigter Haushalt vorliegt.

gez. Laufs